

Deputation wohl einverstanden erklären dürfte. Es wird von dem Herrn Abg. von Dehlshlägel vorgeschlagen, die Worte: „entweder“, „oder“ einigermaßen abzuändern, nämlich das Wort „entweder“ zu streichen und für „oder“ zu setzen „auch“. Es dürfte dies wohl auch dem Sinne des Gesetzes entsprechen. Sachlich ist nichts geändert. Würde sich der Herr Referent mit dieser Aenderung einverstanden erklären?

Referent Dr. Pfeiffer: Der Referent ist mit dieser Aenderung einverstanden.

Vizepräsident Streit: Würden sich die anderen Deputationsmitglieder auch damit einverstanden erklären?

(Sämmtliche Mitglieder erklären ihr Einverständnis.)

Dann würde das als Deputationsvorschlag anzusehen sein. — Von dem Herrn Referenten ist beantragt worden, den Punkt 5 im ersten Absatz des § 3 gegenwärtig noch von der Beschlußfassung auszuschließen und bei § 4 Absatz 2 mit zur Beschlußfassung zu bringen. Es beschränkt sich jedoch der Vorschlag thatsächlich wohl nur auf die Worte: „durch das Ministerium des Innern zu bestätigen“; der Satz im Uebrigen könnte wohl jetzt zur Abstimmung gebracht werden?

Referent Dr. Pfeiffer: Es genügt, wenn über Punkt 5 mit Hinweglassung der Worte, welche die Deputation zu streichen vorschlägt, abgestimmt würde.

Vizepräsident Streit: Ich würde also zur Abstimmung übergehen und gedenke so zu verfahren, daß ich zunächst zur Abstimmung bringe den Vorschlag des Herrn Abg. Dehmichen als denjenigen, der am weitesten geht, gewissermaßen den ganzen ersten Absatz des § 3 beseitigt wissen will. Würde dieser Antrag abgelehnt werden, so würde ich dann übergehen zu der Abstimmung über die einzelnen Punkte, zunächst jedoch zur Abstimmung über den Eingang vorbehaltlich des Wortes „dreißig“. Ich würde auch bei Punkt 5 die Worte: „durch das Ministerium des Innern zu bestätigen“, zur Berathung und Beschlußfassung für § 4 vorbehalten, also aussetzen und werde bei § 6 den von der Deputation adoptirten Antrag mit zur Abstimmung bringen.

Abg. von Dehlshlägel: Ich möchte beantragen, daß zuerst über Punkt 1 und 2 gemeinschaftlich abgestimmt würde, um festzustellen und damit man bei der Abstimmung klar ist, ob überhaupt einem Antrage, dem von mir oder dem von der Deputation, entsprochen werden soll.

Vizepräsident Streit: Ich habe in dieser Beziehung zu bemerken, daß zunächst das von der Deputation vorgeschlagene Streichen des Punktes 1 des Paragraphen zur Abstimmung zu bringen ist. Wird dieser Antrag abgelehnt,

so ergibt sich von selbst, daß weiter keine Frage auf die Regierungsvorlage zu stellen ist. Dann habe ich über Punkt 2 mit Vorbehalt des Wortes „Landwirth“ abstimmen zu lassen, da beantragt ist, das Wort „Personen“ einzuschalten.

Abg. von Dehlshlägel: Dann kommt doch aber mein Antrag gar nicht zur Abstimmung. Es können ja viele, die für Abwerfung beider Punkte sind, wenn erst festgestellt ist, daß ein Punkt abgeworfen werden muß, für Beibehaltung von Punkt 1 stimmen, da dann Punkt 2 als abgeworfen mit entschieden ist.

Abg. Dr. Wigard: Ich muß wünschen, daß man auch bei uns bezüglich der Abstimmung diejenige Einrichtung einführe, wie ich sie anderwärts für sehr praktisch gefunden habe, nämlich die, daß alle Aenderungsanträge zuerst zur Abstimmung gebracht werden; denn es kommt außerdem Derjenige, welcher abzustimmen hat, immer in die unangenehme Lage, daß er nicht weiß, ob die Vorlage durch die nachfolgende Annahme eines Amendements nicht so verändert wird, daß er für die Vorlage nicht mehr stimmen kann. Es würde sich das z. B. gleich bei dem ersten Alinea unserer heutigen Vorlage herausstellen, wo der Herr Präsident vorschlägt, über den ersten Satz abzustimmen, vorbehaltlich jedoch über das Wort „dreißig“. Es ist nicht gleichgiltig, hier vornherein zu wissen, ob „dreißig“ oder „fünfundzwanzig“ gesetzt wird. Ich beantrage daher, daß alle Aenderungsanträge zu einer Vorlage vor derselben zur Abstimmung gebracht werden, und zwar, daß hier die Abstimmung so erfolge: Will die Kammer, daß das Wort „dreißig“ in „fünfundzwanzig“ verändert werde; und wenn sich nun die Kammer dafür entschieden hat, dann würde erst das Alinea mit der also veränderten Fassung zur Abstimmung kommen. Dann weiß Jeder, ob er für dasselbe zu stimmen habe oder nicht, während, wenn vorbehaltlich eines noch nachfolgenden Aenderungsantrags abgestimmt wird, man bei dem ersten Alinea nicht in der Lage ist, sich darüber zu entscheiden, ob man für die Vorlage stimmen soll oder nicht. Das ist der allein richtige Weg der Abstimmung.

Abg. Dr. Minckwitz: Ich stimme im Princip ganz mit dem Herrn Vorredner überein, aber nur nicht in Bezug auf den Eingang zu § 3. Hier handelt es sich nicht um ein Amendement, über welches zuerst abzustimmen und mit welchem dann der übrige Theil anzunehmen oder abzulehnen wäre, sondern die Zahl, die hier eingeschoben ist, wird sich erst durch die nächstfolgenden Abstimmungen ergeben. Es ist das ein reines Rechenexempel, das nach Ergebniß der Abstimmung zu machen ist. Der Herr Präsident hat daher ganz recht, wenn er die Zahl gegenwärtig ganz ausläßt oder die Abstimmung über den Eingang überhaupt aussetzt. Es ist hier nicht von einem Unterantrage die